

ist von der ersten Kammer nach einer längern Discussion unverändert angenommen worden.

Die erste Deputation der zweiten Kammer hat ihn aber dringend widerrathen, und folgenden Satz dafür substituirt:

„Der Schuldarrest kann gleichzeitig neben der Hulfsvollstreckung in die Güter nicht verhängt werden. Es kann jedoch der Gläubiger zu jeder Zeit von der Schuldhaft zur Hulfsvollstreckung in die Güter übergehen; zu der Ersteren aber nur dann und auf so lange zurückzukehren, als die im § 40. bestimmte Zeitfrist noch nicht abgelaufen ist.“

Sie erklärt, zu diesem Vorschlage hauptsächlich bestimmt worden zu seyn, theils durch die Gründe, welche in dem Separativotum eines Mitglieds der diesseitigen Deputation enthalten sind,

(s. Landt.-Acten Beil. zur II. Abth. 2. Samml. S. 26 ff.)
theils durch die Erwägung, daß bis jetzt in Sachsen der entgegengesetzte mindere Gerichtsbrauch bestanden habe, theils endlich durch die Rücksicht auf die Gesetzgebungen einiger anderer Staaten.

Vergl. Preußische Gerichtsordnung tit. XXVII. § 56.

Dessauische Wechselordnung § 147.

Baiersche Wechselordnung Kap. 10. § 9.

Weimarsche Wechselordnung § 252.

Württembergsche Wechselordnung Cap. VI. § 2.

Hannoversche Wechselordnung Art. 55.

Der Antrag selbst ist nun zwar, wiewohl nur mit dem Uebergewichte einer einzigen Stimme, in der jenseitigen Kammer genehmigt worden. Die Majorität der diesseitigen Deputation kann jedoch ihrer Kammer den Beitritt nicht anempfehlen.

Möchte nämlich auch die Häufung der Executionsmittel für bedenklich zu achten seyn, so lange dem Gläubiger das Recht zusteht, seinen Schuldner lebenslang in Arrest zu enthalten, so verschwindet doch dieses Bedenken, wenn die Dauer der Schuldhaft auf die verhältnismäßig kurze Zeit von 2 Jahren beschränkt wird. Ferner kann der Fall, daß neben dem Schuldarrest noch Execution in die Güter gesucht wird, nur dann vorkommen, wenn der Schuldner Güter hat, die dem Gläubiger als Executionsobjekt dienen können. Hat er aber solche, so ist es seine Pflicht, sich deren, ohne es erst zum Wechselarreste kommen zu lassen, zu entäußern, um den Gläubiger zu befriedigen. Thut er dies nicht, so ist er als ein böswilliger Schuldner, nämlich als solcher anzusehen, der den Gläubiger bezahlen kann, aber nicht bezahlen will. Ein der-